

Satzung
der Ortsgemeinde Alpenrod
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 01.12.1986
(zuletzt geändert am 13.06.2023)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.09.1981 außer Kraft.

Alpenrod, den 1. Dez. 1986
(Siegel)

(Künkler)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 30,00 Euro |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 120,00 Euro |
| 2. | Überlassen einer Urnenreihengrabstätte | 120,00 Euro |
| 3. | Überlassung einer Urnenwiesenreihengrabstätte | 750,00 Euro |

B) Gemischte Grabstätten

- | | | |
|--|--|------------|
| | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 60,00 Euro |
|--|--|------------|

C) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben. Es wird eine Gebühr von 50,00 € fällig, wenn bei Bestattungen an Samstagen zusätzliche Lohnkosten für den Gemeindearbeiter anfallen.

D) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

E) Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|------------|
| | Für die Aufbewahrung | |
| a) | einer Leiche mit Bestattungsfeier pauschal | 50,00 Euro |
| b) | einer Leiche ohne Bestattungsfeier pauschal | 40,00 Euro |

F) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

G) Einebnung und Entsorgung von Grabstätten und Grabsteinen

Für eine spätere Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit werden folgende Gebühren bereits bei der Anforderung der Friedhofsgebühren erhoben:

Rückbau/Entsorgung einer Einzelgrabstätte	250,00 Euro
Rückbau/Entsorgung einer Doppelgrabstätte	380,00 Euro
Rückbau/Entsorgung einer Urnenreihengrabstätte	180,00 Euro